

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ (Teil 1)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 44 und 72 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Ziel und Zweck ¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden partizipieren gemeinsam an den Einzahlungen in oder den Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) ³⁾ .	
Art. 2 Bemessungsgrundlage der Beteiligung	

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 101.0

³⁾ SR 613.2

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
¹ Bemessungsgrundlage für die Aufteilung des Ressourcenausgleichs nach Art. 1 dieser Verordnung ist: a. der Kantonssteuerertrag der natürlichen Personen pro Einwohnergemeinde (Einkommens- und Vermögenssteuer) gemäss Steuergesetz⁴⁾; b. der Kantonssteuerertrag der juristischen Personen pro Einwohnergemeinde (Ertrags- und Kapitalsteuer) gemäss Steuergesetz; c. der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer. ² Bei der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 1 gilt der Durchschnitt der für die Berechnung des Ressourcenausgleichs des interkantonalen Finanzausgleichs zugrunde liegenden drei Jahre. ³ Als Kantonssteuerertrag im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung gilt der in der Staatsrechnung verbuchte Ertrag, reduziert um erlassene und un- einbringlich abgeschriebene Steuern und Wertberichtigungen auf Steuern.	
2. Berechnung und Aufteilung der Beteiligung	
Art. 3 Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden ¹ Die Einzahlung in oder die Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich des interkan- tonalen Finanzausgleichs wird in einem ersten Schritt zwischen dem Kanton und al- len Einwohnergemeinden im Verhältnis der Summe des nach Art. 2 dieser Verord- nung ermittelten Steuerertrags aufgeteilt nach: a. Kanton: Bemessungsgrundlage gemäss Art. 2 dieser Verordnung; b. Einwohnergemeinden: Der in der jeweiligen Einwohnergemeinde erzielte Steuerer- trag gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung, aufgerechnet mit dem entspre- chenden Einwohnergemeindesteuerfuss bei den natürlichen Personen, zuzüglich dem Ertrag der juristischen Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieser Verord- nung, aufgerechnet auf den Einwohnergemeindeanteil.	
Art. 4 Aufteilung zwischen den Einwohnergemeinden	

⁴⁾ GDB 641.4

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
¹ Der Anteil der Einwohnergemeinden am Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss Art. 3 dieser Verordnung wird in einem zweiten Schritt unter den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Kantonssteuerertrag aller Einwohnergemeinden gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Verordnung berechnet.	
3. Zuständigkeit und Zahlungstermine	
Art. 5 Zuständigkeit ¹ Das Finanzdepartement berechnet die Beiträge der Einwohnergemeinden und ist für den Bezug bzw. die Verteilung der Beiträge zuständig. ² Es informiert die Einwohnergemeinden über die Beiträge umgehend, in der Regel bis spätestens Ende Februar.	
Art. 6 Zahlungstermine ¹ Die Fälligkeit der Beiträge entspricht der Fälligkeit des interkantonalen Finanzausgleichs.	
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 7 Anhörung der Gemeinden bei Änderungen ¹ Vor Änderungen dieser Verordnung sind die Einwohnergemeinden zwingend anzuhören.	
Art. 8 Evaluation ¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden alle drei Jahre, erstmals 2022, Bericht und Antrag auf allfällige Massnahmen.	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
II.	
1. Der Erlass GDB <u>130.1</u> (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 51 Vorzeitige Pensionierung a. vorzeitiger Altersrücktritt ¹ Angestellte können sich zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren.	
Art. 59 Versicherung ¹ Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten gegen: c. <i>Aufgehoben</i>	
2. Der Erlass GDB <u>130.4</u> (Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 8 Berufliche Vorsorge ² <i>Aufgehoben</i> ³ <i>Aufgehoben</i> ⁴ <i>Aufgehoben</i>	
3. Der Erlass GDB <u>141.11</u> (Personalverordnung vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 33 Sozialzulagen	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
¹ Familienzulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet⁵⁾. Verwenden Angestellte die Familienzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit dem Personalamt die Zulage unmittelbar dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten. ² Besteht Anspruch auf eine volle oder anteilmässige Kinderzulage, so wird zusätzlich eine einkommensabhängige besondere Sozialzulage von maximal Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Haben zwei Angestellte des Kantons für die gleichen Kinder Anspruch, wird die besondere Sozialzulage insgesamt nur einmal ausgerichtet. ³ Der Regierungsrat legt die Einkommensgrenzen für den Bezug der besonderen Sozialzulage fest und regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.	
Art. 36 Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit ³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle oder das Personalamt ein Arztzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.	
Art. 37 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit ¹ Angestellte haben während 90 Tagen und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf die Fortzahlung des bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen. Bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80 Prozent des Grundlohnes inkl. allfälliger Familienzulagen, längstens aber für 720 Tage. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien. ² Der Regierungsrat kann für die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.	

⁵⁾ GDB 857.1

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
4. Der Erlass GDB 418.1 (Sportförderungsgesetz vom 27. Januar 2011) (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 22 Kostentragung a. Kanton ¹ Der Kanton trägt die Kosten für: f. die Entschädigung der Schulsportcoaches der kantonalen Schulen.	
Art. 23 b. Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Sportunterricht und die Entschädigung der Schulsportcoaches auf der Volksschulstufe.	
5. Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 34 Schuldenbegrenzung ² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen. ³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat bei den Gemeinden über die Zeitdauer von zehn Jahren mindestens 100 Prozent zu betragen. Es werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet. Beim Kanton hat der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Budget mindestens 80 Prozent zu betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 100 Prozent beträgt.	² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf <u>beim Kanton</u> höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von <u>zehn drei</u> Prozent <u>bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent</u> der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen. <i>Vorlage des Regierungsrats - Der Absatz wurde an der Kantonsratssitzung vom 26. April 2018 an die Kommission zurückgewiesen – pendent ist der Änderungsantrag der GRPK vom 18. April 2018</i>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens ³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung: b. Tiefbauten 7,0 % c. Hochbauten 8,0 % d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 35,0 % e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 10,0 % g. Informatik 50,0 % ⁷ Anlagen, welche mit zweckgebundenen Staatssteuern finanziert werden, sind in Abweichung zu Absatz 1 bereits im Jahr der Investition abzuschreiben. Es gelten die Abschreibungssätze gemäss Absatz 3 beziehungsweise 4. Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen⁶⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.	
Art. 101 Gemeindefinanzaufsicht ¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohnergemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.	

⁶⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
² Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen: ³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Einwohnergemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.	
	Art. 103b Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ... 1 Der Kanton hat in der Erfolgsrechnung 2018 zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Diese umfassen bis auf mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen alle nach Art. 55 dieses Gesetzes unterstehenden abzuschreibenden Anlagen.
7. Der Erlass GDB <u>651.21</u> (Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Fischereikommission ¹ Die Fischereikommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht.	
11. Der Erlass GDB <u>810.12</u> (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Aufgehoben	
12. Der Erlass GDB <u>851.1</u> (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Anspruch auf Prämienverbilligung	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 80 Prozent (Kinder) und 50 Prozent (junge Erwachsene) verbilligt (Mindestanspruch). ⁴ <i>Aufgehoben</i> ⁵ Die Prämienverbilligung darf, vorbehaltlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in keinem Fall übersteigen.	
13. Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Festlegung ¹ Die kantonalen Richtprämien werden jährlich durch den Kantonsrat abschliessend festgelegt. Sie orientieren sich dabei an den Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung. ² <i>Aufgehoben</i> ³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁷⁾. ⁴ Personen, welche Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, erhalten die volle Richtprämie.	
Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanspruch ⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 80 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.	

⁷⁾ ELG; SR 831.30

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
⁶ Die Grundlage für die Berechnung (Bemessungsperiode) der Prämienverbilligung bildet die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Für Neuzuzüger und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen. ^{6a} Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr 80 Prozent der kantonalen Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.	
Art. 7a Anrechenbares Einkommen ¹ Das anrechenbare Einkommen errechnet sich wie folgt: b. unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 und Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG); i. unter Aufrechnung eines durch den Kantonsrat jährlich festgelegten Prozentsatzes des Reinvermögens (Art. 43 bis 53 StG);	
Art. 8 Sonderfälle ¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, haben Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden. ⁵ Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um 25 Prozent verringert, wird dies nur berücksichtigt, wenn die anspruchsberechtigte Person innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung, welche auf der vorletzten Steuerperiode beruht, ein begründetes Gesuch einreicht. Die zuständige kantonale Stelle verfügt nach Vorliegen der entsprechenden, rechtskräftigen Steuerveranlagung neu. ⁶ <i>Aufgehoben</i> ⁷ <i>Aufgehoben</i>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
Art. 10 Antragstellung und Fristen ³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen sowie einer Kopie der Krankenpflegeversicherungspolice des Anspruchsjahres bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen. ⁵ <i>Aufgehoben</i> ⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.	
Art. 16 Rückerstattungspflicht ² <i>Aufgehoben</i>	
14. Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen ¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG: a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten 1. Pflegeheim 370 Prozent 2. Spital 500 Prozent 3. Behindertenwohnheim 250 Prozent b. in den übrigen Fällen 160 Prozent	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 26. April 2018	Änderungsantrag der SVP Fraktion vom 13. Mai 2018
Art. 4 Bewertung von Liegenschaften ¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Netto-Steuerwert angerechnet. ² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Steuerwert (100 Prozent) angerechnet.	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es untersteht dem fakultativen Referendum. Behördenreferendum Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.	
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	